

Holland-Oktvier

Grledigt

Br. H. Terpeich
Dm 3616 -

Rückerstattung

Schorsch-Ingeborg geb Klein

Wi.-Amt Lübeck JB 127/57

Wi.-Kammer Kiel 16RB 34/54

510
10036

beendet

19

angefangen

19

Bei der Amtsheftung
ist diese Seite oben



Rek. DIN 1003 Stahldeckelste

Guladler Meyer Leiz 49

Nr.
F.

1
Beschreibung
ausgegeben

H. Hoogewerff junior & Co's
Transportbedrijf N. V.

Vervolgblad ./ . ----

B e s c h e i n i g u n g .

Wir bescheinigen hiermit, daß uns im Monate August 1939
aus Hamburg zugegangen:

J.K. 1 - 7 5 Kisten
1 Koffer Umzugsgut 405 kg.
1 Sack

welche Sendung uns zugesandt wurde auftrags Frau I. Rosanis-
Klein.

Die Sendung wurde bei uns in Transit eingelagert.

Diese Sendung wurde im Monate Dezember 1942 beschlagnahmt
durch den Reichskommissar für die besetzten niederländischen
Gebiete im Auftrag des Oberfinanzpräsidenten Nordmark in Kiel.

Am 17. Dezember 1942 wurde die Sendung bei uns abgeholt
und nach Lübeck verfrachtet zu Gunsten der Bombenbeschädigten
in Lübeck.

Rotterdam, den 31. August 1951.

H. HOOGWERFF JUNIOR & CO'S
TRANSPORTBEDRIEF N.V.

gez.: Unterschrift.

28.9.53

10

In der Wiedergutmachungssache
Frau Ingeborg Schorsch (bisher Klein)
J.R. 127/51

melde ich mich als Zustellungsbevollmächtigter
der Antragstellerin, mit dem Versprechen, Vollmacht
nachzureichen.

Gleichzeitig überreiche ich die Listen des ent-
zogenen Umzugsgutes in doppelter Ausfertigung.

Ferner eine Aufstellung „Umzugsgut - 5 Kisten -
1 Koffer - 1 Sack -“, deren Richtigkeit auf der
Rückseite von Frau Johanna Loeb, geb. Klein,
Laanplein 2, Schagen, Holland, bestätigt worden
ist.

Abschrift dieser Aufstellung nebst Bestätigung ist
ebenfalls beigelegt.

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
in Lübeck

- J.R. 127/51 -
Abschriftl.m.2 Anlagen
an die

Oberfinanzdirektion Kiel
in K i e l

zum Az.0 5210 VI B - 35/353

zur Kenntnis- und Stellungnahme.
Wird der Rückerstattungsanspruch
dem Grunde nach anerkannt, sodaß
ein Feststellungsvergleich abge-
schlossen werden kann?

Lübeck, den 7. Oktober 1953
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Lübeck

Oberfinanzdirektion
* 9 - OKT. 1953 *
- K I E L -

gez. Dr. Menzel

Rechtsanwalt.

Auf Anordnung: Just. Sekr.

[Handwritten signature]

[Handwritten notes: 03/333]

Abschrift

Umzugsgut - 5 Kisten- 1 Koffer - 1 Sack.

- 1 Ess-Service (Rosenthal) für 12 Personen
bestehend aus 24 Esstellern, 12 Suppentellern, 12 kleineren
Tellern, div. Platten und Schüsseln.
- 1 Ess-Service für 6 Personen
bestehend aus 12 Tellern, 6 Suppentellern, 6 kleineren Tellern
div. Platten und Schüsseln.
- 1 Kaffee - Service (Rosenthal) für 12 Personen
vollständig mit Tellern, Kaffeekanne Teekanne etc.
- Kaffeesevice (Meissen)
bestehend aus 6 Kaffeetas en und Untertassen und 6 Kuchentel-
lern
- 1 Obstservice für 12 Personen
- 12 Christall- Weingläser
- 12 " Bowlengläser
- 6 Roemer (Christall)
- 6 Likörgläser und Karaffe (Christall)
- 6 " " "
- 12 Wassergläser und andere "
- 2 Sätze Kochtöpfe und Bratpfanne
div. Backgeräte und Küchengeräte
- 1 vollständiger Silberkasten für 12 Personen
- 2 Daunendecken
- 4 Daunenkopfkissen
- 24 Bettlaken
- 24 Kopfkissenbezüge
- 36 Frottierhandtücher
- 36 Handtücher
- 48 Küchentücher
- 12 " "
- 12 handgestickte Tischdecken
- 12 weisse Tischdecken
- 24 div. Decken
- 6 Badehandtücher
- 1 Vervielfältigungsmaschine
- 2 Meissen-blumenvasen
- div. Dresdner Figuren
- div. Rauchservice

Ich bestätige hiermit, dass die hiergenannte Sachen sich be-
fanden in dem Umzugsgut und das Eigentum sind von Frau Ingeborg
Schorsch, geb. Klein.

gez. J. Loeb, geb. Klein
Frau Johanna Loeb geb. Klein
Laanplein 2 Schagen, Holland

Schrift

Eidesstattliche Erklärung:

Ich Endesgefertigte, Ingeborg Henriette Schorsch geb. Klein, wohnhaft 175 Pinehurst Avenue, New York 33, N.Y. USA gebe hiermit an Eidesstatt an wie folgt:

Ich habe den Schriftsatz der Oberfinanzdirektion Kiel vom 24. Februar, gerichtet an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Kiel in meiner Rückerstattungssache gegen das Deutsche Reich (JR 127/51 -Wia Lübeck) durchgesehen, und bemerke dazu wie folgt:

Mein Umzugsgut wurde von meiner verstorbenen Mutter, Frau Jeanette Klein, persönlich auf Grund amtlich genehmigter Listen und unter Aufsicht von Deutschen Zollbeamten verpackt und versiegelt. Es sit sohin kein Zweifel, dass nur die von mir verlangten eingepackten Gegenstände und keine anderen verpackt wurden. Meine Mutter hat zur selben Zeit mich und meine Schwester, Frau Johanna Loeb, geb. Klein, wohnhaft 2 Laanplein, Schagen, Holland, von diesem Vorgange detailliert verständigigt und uns noch mitgeteilt, dass sie Dank dem grossen Entgegenkommen der Zollbeamten, die erklärten, Nazigegener zu sein, in der Lage war, neugekaufte Wäsche und Ausstattung als gebraucht nach einmaligen Waschen einzupacken.

Es ist eine wohlbekannte Tatsache, dass trotzdem die Ausführungsbestimmungen für jüdisches Gut äusserst streng waren, die deutschen Beamten oft grosses Entgegenkommen im Einzelfalle zeigten und beide Augen zudrückten. Dies war auch hier der Fall und kann auch von meiner Schwester, Frau Johanna Loeb, bestätigt werden.

Wenn die Oberfinanzdirektion Kiel behauptet, dass fast alle Liftvans in Lübeck beschädigt ankamen, so verweise ich auf das Tatsachenzugeständnis der Oberfinanzdirektion im Schriftsatz vom 24. Februar 1954 hin, dass der Verwertungsvorgang der Liftvans der war, dass die Sachen ausgepackt, geschätzt und verkauft wurden. Die Oberfinanzdirektion fehlt vollkommen zu behaupten, dass mein Umzugsgut nicht in Lübeck ankam oder nicht vollzählig und unbeschädigt ankam oder nicht verkauft wurde. Es wäre Sache der Oberfinanzdirektion gewesen, falls sie ernstlich meinen Anspruch bestreiten wollte, Beweis darüber zu führen, dass das Deutsche Reich mein Umzugsgut nicht vollzählig oder beschädigt erhalten habe.

Es geht nicht an, in allgemeiner genereller Art Behauptungen in einem Streitfall aufzustellen, ohne diese für den Fall

selbst zu konkretisieren. Weil diese Behauptungen der Oberfinanzdirektion Illustrationen darstellen mögen, enthalten sie in meinem Fall weder ein konkrete Bestreitung noch ein konkretes Beweisanerbieten, dass die allgemein behaupteten als Illustration angeführten Tatsachen in meinem Falle Anwendung zu finden haben. Die Wahrscheinlichkeit ist gleich null, dass in meinen Kisten eine Schneiderbüste war, da ich niemals eine Schneiderin war oder dass in meiner Kiste ein holländischer Holzschuh gefunden wurde, da ich niemals in Holland gelebt habe.

Wenn das Deutsche Reich sich darauf berufen will, dass infolge Kriegseinwirkungen in Holland zur Zeit der dortigen Lagerung die Liftvans beschädigt übernommen wurden, so wäre es Pflicht eines ordentlichen Verwahrers, Übernehmers oder Transporteurs fremden Gutes gewesen, bei Übernahme der Lifts den Inhalt zu prüfen, zu registrieren und zu protokollieren. Wenn das nicht geschehen ist, so hat der Übernehmer, Verwahrer oder Transporteur schuldhaft nachlässig gehandelt. Wenn aber das Deutsche Reich auf Grund einseitigen Hoheitsaktes die Liftvans übernommen hat, so kann es sich privatrechtlich nicht darauf berufen, dass es für frühere Beschädigungen nicht haftet, weil es ja diesen Hoheitsakt, der noch dazu völkerrechtswidrig war, nicht hätte ausüben müssen. Es ist also lediglich die Schuld des Reiches, wenne es nur vollen Ersatzleistung verhalten werden muss.

Da in meinem Umzugsgute ein gross Teil Textilien waren, abgesehen von Silber und Porzellan, so muss ich schärfstens gegen die Ausführungen Stellung nehmen, dass besonders Textilien durch die Lagerung in holländischen Häfen Verderben ausgesetzt wären.

Vor allem hebe ich hervor, dass mein Umzugsgut für Brasilien bestimmt war, und für längere Lagerung in Transit in Holland und Überseeverschiffung speziell verpackt wurde. Ich ging als Hausangestellte nach England und wollte dortselbst mein brasilianisches Visum abwarten. Bis dahin hielt ich dafür, dass das Umzugsgut in Transit in Holland am besten aufgehoben sei, da meine Schwester und andere Verwandte in Holland lebten, die auch für die Zeit die Lagerung bezahlten. Meine Verwandten haben auch das Eintreffen und ordnungsgemässe Einlagerung der Kisten überwacht und überprüft. Es kommt also die Einwirkung des Seeklimas sicher nicht in Frage. Ausserdem widerspricht sich die Oberfinanzdirektion insoweit, dass, wenn die Kisten wirklich beschädigt worden waren, die deutschen Behörden verwitterte und zerfallene Kisten nach Deutschland hätten schicken können. Wäre dies der Fall gewe-

sen, so hätten die deutschen Behörden in Rotterdam die Sachen auspacken müssen. Wenn aber Kisten als Ganzes befördert werden konnten, die wasserdicht gepackt waren, so ist die Vermutung gegeben, dass der Inhalt nicht angegriffen war. Diese Vermutung ist in meinem Fall nicht widerlegt, da nicht behauptet wurde, dass mein Umzugsgut beschädigt war.

Was das mitgepackte Silber anlangt, verweise ich darauf, dass sie in Gegenwart von anständigen Zollbeamten gepackt wurden, die das Silber fereigaben.

Ich bitte, daher, meinen Rückerstattungsantrag vollinhaltlich nicht nur dem Grunde nach, sondern auch der Höhe nach in Gänze stattzugeben.

gez. Ingeborg H. Schorsch.

Sigel
State of New York
County of New York SS
Sworn to before me this
23 day of April 1954
gez. Judith Simmons
Notary Public ; State of New York

Ingeborg H. Schorsch
175 Pinehurst Avenue
New York 33, N.Y.

34

11. Juni 1954

8. Juni 1954

In beantwortung der Durchschrift der Oberfinanzdirektion Kiel vom 24. Mai 1954 Zahl O 1489 B- BV 33/334 gerichtet an die Wiedergutmachungskammer Kiel in meiner Rueckstellungssache erkläre ich Ihnen hiermit an Eidesstatt wie folgt:

Ad. Frage 1) Meine Schwester, Frau Johanna Loeb, wohnhaft 2 Laanplein Schagen, Holland, kann den Inhalt und Wert der Kolli beweisen.

Ad. Frage 2) Die Mehrzahl der von mir angefuhrten Sachen waren in den Jahren 1937, 1938 angeschafft worden.

Ad. Frage 3) Ich habe keinerlei Ausfuhrabgabe fuer das Auswandergut bezahlen muessen.

Ad. Frage 4) Mein letzter inlaendischer deutscher Wohnsitz war: Berlin Wilmersdorf, Prinzregentenstrasse 77.

Was die Frage nach Vorlage des Erbscheines anlangt, so moechte ich darauf hinweisen, dass ich Alleineigentuererin aller angefuerten Sachen zu allen Zeiten bis zu deren Beschlagnahme gewesen bin. Da dieselben teilweise aus meinem eigenen Verdienste als bis zu meiner Abreise als Secretaerin in Arbeit stehend, erworben wurden, teils mir von meiner Mutter, Frau Jeanette Klein, verstorben in Berlin am 26. August 1940, als Heiratsgut angeschafft und vor meiner Auswanderung ins Eigentum uebergeben wurde. Ich habe alle diese Gegenstaende durch Kauf und Uebergabe in Besitz und Eigentum erworben und niemals von meiner verstorbenen Mutter geerbt. Meiner Mutter eigener Besitztum verblieb zur Gaenze in Deutschland und ist mir dessen Schicksal unbekannt.

Ingeborg H. Schorsch

Johanna Loeb
2 Laanplain
Schagen, N.H. Netherland

EIDESSTAETTIGE ERKLAERUNG

Ich, endesgefertigte, Johanna Loeb, wohnhaft in Schagen, N.H. 2 Laanplain, gebe hiermit in eidesstatt an wie folgt:

Ich kann bestaetigen, dass meine und meiner Schwester Ingeborg Henriette Schorsch, geb. Klein gemeinsame Mutter, Frau Jeannette Klein, im Jahre 1939 5 Kisten, einen Koffer und einen Bettsack, enthaltend Umzugsgut und Heiratsgut meiner Schwester der Ingeborg, Henriette Schorsch nach Holland sandte. Die mir von meiner Schwester vorgelegte Liste des Umzugsgutes stimmt. Ich war naemlich bis Ende 1938 zusammen mit meiner Schwester bei meiner Mutter, Jeanette Klein, wohnhaft, erinnere mich an die Anschaffung des groessten Teils der Gegenstaende, und waelte selber eine Reihe von Dingen fuer meine Schwester aus.

Ich selbst wanderte im Dezember 1938 nach Holland aus und wurde auch von dem Einlangen des Umzugsgutes meiner Schwester, Ingeborg Henriette Schorsch, geb. Klein, verstaendigt. Da meine Schwester die Absicht hatte, nach Uebersee auszuwandern, aber nicht sicher, wohin, blieben die Umzugssachen in Holland eingelagert und die Lagerspesen von unseren Verwandten Onkel und Tante Goudsmid, die hollaendische Staatsbuerger waren, bezahlt. Das Umzugsgut verblieb in guter Ordnung eingelagert bis es von den Deutschen im Jahre 1942 konfisziert und nach Deutschland gebracht wurde. Wie ich von der Hollaendischen Transportfirma H.Hoogwerff Junior & Co's Transportbedrijf N.V. mit Schreiben vom 3.August 1945 verstaendigt wurde. Ich kann ausdruecklich bestaetigen, dass alle in den eingelagerten Umzugskisten, Koffer und Sack verpackten

Umzugsgueter das alleinige Eigentum meiner Schwester, Frau Ingeborg Schorsch, geb. Klein, waren, die dieselbe teilweise aus ihrem eigenen Verdienste erworben hatte, da dieselbe als Sekretaerin bei der Firma Union Treibriemen und Ledermanschetten Fabrik G.M.B. Berlin, Ritterstrasse durch Jahre angestellt war, teils meiner Schwester von unserer Mutter als Heiratsgut angeschafft wurden und ins Eigentum uebergeben wurden. Unsere Mutter verblieb in Deutschland und starb dortselbst am 26. August 1940. Ueber das Schicksal meiner Mutter Eigentum ist mir nichts bekannt.

J. Loeb geb. Klein



Bezien voor legalisatie der handteekening

Mevr. J. Loeb-Klein,
 wonende te Schagen.

SCHAGEN, den 29 Juni 19 54.

De Burgemeester

[Handwritten signature]

45

Dr. Walter Menzel
Rechtsanwalt
DUSSELDORF, Freiligrathstr. 19
Telefon: 46734

29.8.54



In der
Rückerstattungssache
Schorscht ./.. Deutsches Reich
-16 RC 34/54 -

Wg A Lübeck 127/51

stelle ich die Entscheidung über die Mizuziehung eines Sachverständigen dem Gericht anheim. Einen Kostenbeitrag für die entstehenden Gutachterkosten vermag die Antragstellerin jedoch nicht zu leisten.

Die Auswahl der Person überlasse ich dem Gericht, ich bitte jedoch, keinen Gutachter zu beauftragen, der in geschäftlichen Beziehungen zur Oberfinanzdirektion steht. Ueberdies habe ich Bedenken, mit einem solchen Gutachten einen Versteigerer zu beauftragen, da es sich hier nicht um die Abschätzung des Erlöses solcher Sachen handelt, den sie in einer Versteigerung bringen, der Wert der abhanden gekommenen Sachen vielmehr nach ihrem Verkehrswert geschätzt werden muss.

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel

1 e l
Feldstrasse

2 Abschriften sind beigelegt.

zu: O 1489 B-BV 33/334



gez. Dr. Menzel
Rechtsanwalt.

331334
4

An die
Wiedergutachungskammer
beim Landgericht Kiel

47

- 16 RC 34/54 -

Abschrift.

B e s c h l u ß.

=====

Oberfinanzdirektion
22. SEP 1954
K I E L -

224/9
33/334
4

In der Rückerstattungssache
Schorsch gegen Deutsches Reich

soll Walter H. F. Meyer in Hamburg, l, Nagelsweg 14,
gutachtlich als Sachverständiger über den Wert des Umzugs-
gutes der Antragstellerin gehört werden.

Der Sachverständige soll sowohl den Verkehrswert
des Umzugsgutes, das in der von der Antragstellerin auf-
gestellten Liste (Bl. 24 d.A.) enthalten ist, im Zeitpunkt
der Entziehung (Dezember 1942) in RM als auch den gegen-
wärtigen Wiederbeschaffungswert dieses Umzugsgutes in DM
schätzen. Er soll davon ausgehen, daß die Mehrzahl der
Gegenstände in den Jahren 1937 und 1938 angeschafft und
ein Teil der Gegenstände der Antragstellerin von ihrer
Mutter als Heiratsgut übergeben worden ist, und berück-
sichtigen, daß die Antragstellerin bei der Firma Union-
Treibriemen- und Ledermanschettenfabrik GmbH in Berlin,
Ritterstraße, als Sekretärin angestellt gewesen ist.

Kiel, den 9. September 1954

Landgericht, Wiedergutmachungskammer
gez.: Heyne Volkmann Gerhardt

An die
Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 33/334

Walter H. F. Meyer

VEREIDIGTER UND OFFENTLICH BESTELLTER VERSTEIGERER UND SCHATZER

HAMBURG 1, den 19. November 1954
Nagelsweg 14
Ruf 24 39 28 - privat 59 86 47

Landgericht Kiel
Eing. 2 2. NOV. 1954
Akt. Heft. Anf. Durchchl.
DM Kostenmarken.

- 16 RC 34/54 -

An das
Landgericht Kiel
Wiedergutmachungskammer
K i e l - W i k
Weimarer Straße 5

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache

Schorsch

gegen

Deutsches Reich

Nachstehend erstatte ich das Gutachten über den Wert des Hausrats in Sachen Schorsch.

Der gemeine Wert des Hausrats war schätzungsweise folgender:

*Vermutl. Angehörige in der Abrechnung
Kunze & Co. mit Aufstellung
2 K. 7/2
6 Kisten in 1 Paket.
17.12.54 R.*

50

		Wiederbeschaf- fungspreis DM.	Wert 1942 RM. %
1.	1 Eßservice (Rosenthal für 12 Personen) 24 Eßteller, 12 Suppenteller, 12 kl. Teller, div. Platten u. Schüsseln	113 5 300.--	10 6 120.--
2.	1 Eßservice (Für 6 Personen) 12 Teller, 6 Suppenteller, 6 kl. Teller, div. Platten u. Schüsseln	90.--	40.--
3.	1 Kaffeeservice (Rosenthal) für 12 Personen, vollständig m. Tellern, Kaffeekanne, Teekanne etc	180.--	60.--
4.	1 Kaffeeservice (Meissen) 6 Kaffeetassen u. Untertassen, 6 Kuchenteller	210.--	90.--
5.	1 Obstservice f. 12 Personen	70.--	25.--
6.	12 Kristall-Weingläser a 8.-tm	96.--	24.--
7.	12 Kristall-Bowlengläser a 8.-tm	96.--	24.--
8.	6 Kristall-Römer	72.--	30.--
9.	6 Kristall-Likörgläser u. Karaffe	40.--	24.--
10.	6 Kristall-Likörgläser	30.--	12.--
11.	12 Kristall-Wassergläser u. andere	72.--	24.--
12.	2 Sätze Kochtöpfe u. Bratpfannen, div. Back- und Kochgeräte	45.--	20.--
13.	1 vollständiger Silberkasten für 12 Personen	200 % 360.--	180.--
14.	2 Daunendecken	200 % 240.--	120.--
16.	24. Bettlaken	200 % 240.--	120.--
15.	4 Daunenkissen	100.--	60.--
17.	24 Kissenbezüge	120.--	72.--
18.	36 Frottiertücher	200 % 108.--	54.--
19.	36 Handtücher	90.--	48.--
20.	48 Küchenhandtücher	200 % 96.--	48.--
21.	12 Küchenhandtücher	200 % 24.--	12.--
22.	12 handgestickte Tischdecken	180.--	72.--
23.	12 weisse Tischdecken, versch. Gr.	150.--	60.--
24.	24 div. Decken	200 % 48.--	24.--
25.	6 Badehandtücher	130 % 24.--	18.--
26.	1 Vervielfältigungsmaschine	2 33 % 350.--	150.--

Übertrag: DM. 3.431.--

RM. 1.531.--

51

	Wiederbeschaf- fungspreis DM.	Wert 1942 RM.
Übertrag:	3.431.-- ✓	1.531.-- ✓
27. 2 Meissen-Blumenvasen	120.--	50.--
28. div. Dresdener Figuren	40.--	25.--
29. div. Rauchservice	25.--	15.--
	<hr/>	<hr/>
	DM. 3.616.-- ✓	RM. 1.621.-- ✓
	=====	=====

Hamburg, den 19. November 1954

Walter H. F. Meyer
Walter H. F. Meyer
vereid. u. öffentl. best.
Versteigerer u. Schätzer

Dr. Walter Menzel
Rechtsanwalt

54
Bonn-Venusberg, den 10.1.55
Ahornweg 29



In der
Rückerstattungssache
Schorsch ./.. Deutsches Reich
16 RC 34/54

, den 10.1.55

ist meine Mandantin mit einem Vergleich ein-
verstanden, wenn sie DM 3.000.- ohne jede weitere
Umrechnung zugesprochen erhielte und die Summe
sofort gezahlt werden würde.

2 Abschriften sind beigelegt.

gez. Dr. Menzel

Rechtsanwalt.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
K i e l

Oberfinanzdirektion
K i e l
O 1489 B - BV 33/334

Kiel, 24. Januar 1955

57

1) ✓

An die
Wiedergutmachungskammer
K i e l

In der Rückerstattungssache
Schorsch ./.. Deutsches Reich
- 16 RC 34/54 -

kann ich den von der Antragstellerin vorgeschlagenen Vergleich vom 10.1.55 nicht annehmen. Nach den zurzeit vorliegenden Richtlinien des Bundesministers der Finanzen kann der Antragstellerin nur ein unverzinsliches Darlehen von 50% als Abschlag auf die Rückerstattungsforderung gegen das Deutsche Reich gezahlt werden, da eine gesetzliche Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches noch aussteht. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch, daß die Antragstellerin das 60. Lebensjahr erreicht hat oder durch Krankheit in der Erwerbstätigkeit um 50% gemindert oder bedürftig ist. Da die Antragstellerin als Devisenausländerin den devisenrechtlichen Bestimmungen unterliegt, würde das Darlehen mit Genehmigung der Landeszentralbank auf ein liberalisiertes Kapitalkonto in Westdeutschland bzw. in West-Berlin eingezahlt werden.

Anl.: 2 Durchschriften ✓

2) ZdA.

Ih.
h

26. Jan. 1955
z. Kanzlei am: _____
geschr. am: 29.1.1955
vergl. am: 18/11 1954
abgesandt am: 28/12

207
h
h

Herrn BdF erfolgen.

Die Akte mit dem Terminsbericht bitte ich mir wieder zurückzusenden.

2) Kzl. fertige Terminsvollmacht für OFD Köln
zum Termin 6.7.55 10.30 Uhr Amtsgericht Bonn.

✓ 3) Wv. 1 Monat.

*Not. auf
30.7.55*

I.A.
h

72

Öffentliche Sitzung
der Wiedergutmachungskammer
des Landgerichts Kiel

Kiel, den 2. September 1955

- 16 RC 34/54 -

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat H e y n e
als Vorsitzender,

Amtsgerichtsrat Volkmann,
Landgerichtsrat Gerhardt
als beisitzende Richter,

Justizangestellte Beier
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle.

In der Rückerstattungssache

der Ehefrau Ingeborg (Henriette)
S c h o r s c h geb. Klein,
175 Pinehurst Avenue, New-York 33,
N.Y., USA,

Antragstellerin,

-Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Walter Menzel in
Düsseldorf-

g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein, dieser
vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf:

- 1) für die Antragstellerin und Rechtsanwalt Dr. Menzel
Justizsekretär Heineke mit Vollmacht,
- 2) für das Deutsche Reich und die Oberfinanzdirektion Kiel
Regierungsinspektor Voll.

Die Parteien schließen zur Beilegung des Rückerstattungsverfahrens
folgenden

V e r g l e i c h



Oberfinanzdirektion
- 8. SEP. 1955
Kiel
331/334

1. Die Parteien sind sich darüber einig, daß das Deutsche Reich verpflichtet ist, der Antragstellerin wegen Entziehung von Umzugsgut (Möbeln, Wäsche, Kleidung, Bücher usw.) Ersatz zu leisten.

Die Parteien sind sich weiter darüber einig, daß der Wert der entzogenen Gegenstände im Zeitpunkt der Entziehung (Dezember 1942) 1.621.- RM betrug und daß der Wiederbeschaffungswert der entzogenen Gegenstände 3.616,- DM beträgt.

2. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, daß die Erfüllung der Verbindlichkeit des Deutschen Reiches unter Ziffer 1) nach Maßgabe der künftigen Regelung der rückerstattungsrechtlichen

An die
Oberfinanzdirektion
Kiel
in Kiel
zu: O 1489 B -
BV 33/334

Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches erfolgen soll.

3. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Dabei gehen die Parteien davon aus, daß Gerichtsgebühren außer Ansatz bleiben.

Vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet :

Gerichtsgebühren bleiben außer Ansatz.

gez. H e y n e

gez. B e i e r

zugleich unter Beglaubigung der Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm.

Ausgefertigt:

Amel, den 6. September 1955



Heine
Justizobersekretär

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts

6. SEP 1955